
BEITRAG- UND GEBÜH- RENORDNUNG

Die Mitgliederversammlung des Ski- und Tennisklub Garching bei München e.V. hat am 07.03.2022 folgende Beitrag- und Gebührenordnung beschlossen: Beitrag- und Gebührenordnung des Ski- und Tennisklub Garching bei München e.V.

1. Mitgliedsbeitrag

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Beiträge werden im Januar, spätestens jedoch im Februar per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

Der jährliche Beitrag beträgt in EUR:

	Tennis	Ski	Tennis + Ski	Förderbeitrag (Passiv)
Kinder/Schüler bis 14 Jahre (exklusiv)	75	20	90	25
Jugendliche von 14 Jahre bis 18 Jahre (exklusiv)	140	25	160	25
Studenten bis 25 Jahre (exklusiv)	140	25	160	25
Erwachsene	230	35	260	25
Lebenspartner (siehe auch 1.1.)	160	25	180	25
Familienbeitrag K1 (siehe auch 1.2.) – 2 Eltern u. 1 Kind unter 14 Jahre	410			
Familienbeitrag K2 (siehe auch 1.2.) – 2 Eltern u. 2 oder mehr Kinder bis 14 Jahre	430			

- 1.1. Als Lebenspartner gilt wenn eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt; Sonderfälle bedürfen der Freigabe durch den Vorstand. Im Zweifel liegt die Beweispflicht für eine eheähnliche Gemeinschaft bei den betreffenden Mitgliedern.
- 1.2. Der Familientarif gilt nur wenn beide Eltern auch Mitglieder der Abteilung Tennis sind und eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt. Im Zweifel liegt die Beweispflicht für eine eheähnliche Gemeinschaft bei den betreffenden Mitgliedern.
- 1.3. Stichtag und Zeitpunkt für die Bestimmung des Lebensalters ist der 1. Januar eines Kalenderjahres um 00:00 Uhr.

2. Beitragsreduzierungen

Der Mitgliedsbeitrag kann gemäß der folgenden Bedingungen reduziert werden:

- 2.1 Eintritt nach oder zum 01.08. in die Abteilung Tennis (nur Tennis): 50% reduziert für das laufende Geschäftsjahr.

3. Weitere Gebühren

Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Folgende Umlagen und Gebühren sind von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3.1. Sonderumlagen

Arbeitsdienst: Alle aktiven Mitglieder der Abteilung Tennis müssen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis einschließlich im Kalenderjahr, in dem sie 65 Jahre alt werden, jährlich 6 Stunden Arbeit zum Erhalt und zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Die zu leistenden Stunden können auch von anderen Mitgliedern in Vertretung abgeleistet werden. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde den gesetzlichen Bruttomindestlohn des jeweiligen Jahres. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrift einzug im Dezember des laufenden Geschäftsjahres abgebucht. Stichtag und Zeitpunkt für die Bestimmung des Lebensalters und der Beitragshöhe ist der 1. Januar eines Kalenderjahres um 00:00 Uhr.

3.2. Gebühren

- 3.2.1. Kosten die dem Verein durch ein nicht einlösbares SEPA-Mandat entstehen sind von dem Mitglied bzw. Gastbucher zu tragen.
- 3.2.2. Das Spielen ohne Spielberechtigung gilt als Schwarzspielen (Erschleichung von Leistungen) und wird mit einer Gebühr von EUR 50,-- bestraft.
- 3.2.3. Gastspieler Freiplätze
 - 3.2.3.1. Für jeden einzelnen Gast sind pro Stunde 10,-- EUR fällig.
 - 3.2.3.2. Der maximal zu zahlende Betrag pro Platz und Stunde darf 20,-- EUR nicht überschreiten.
 - 3.2.3.3. Bei Trainingsstunden mit nur einem einzigen Gast ohne weitere Mitspieler ist der Gesamtbetrag von 20,-- EUR pro Stunde zu entrichten.

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am 07.03.2022

Änderungen bzgl. 3.1 Sonderumlagen zur Erhöhung der Arbeitsdienststunden und –umlage am 18.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.